



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung
für den
Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 1079), geändert durch Satzung vom 10. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; auf § 1 Abs. 5 der Prüfungsordnung wird hingewiesen“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Wenn zu erwarten ist, dass die Anzahl der Studierenden in einer der in den Abs. 3 bis 8 bezeichneten Lehrveranstaltungen deren beschränkte Aufnahmekapazität übersteigt, kann der Fakultätsrat anordnen, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze innerhalb dieser Lehrveranstaltung durch ein studienleitendes Auswahlverfahren vergeben werden. ²Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden durch diese Auswahl weder von dem Besuch der Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ³Die Auswahl muss vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen; bei gleichem Studienfortschritt entscheidet das Los. ⁴Über die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere über die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungsanträge, entscheidet der Dekan.“
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Vorprüfungsamt für das Grundstudium sowie vom Prüfungsamt für das Hauptstudium“ durch die Wörter „Prüfungsamt (ISC)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Vorprüfungsamtes für das Grundstudium und des Prüfungsamtes für das Hauptstudium“ durch das Wort „Prüfungsamtes“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „gesellschaftsrechtlichen“ durch die Wörter „handels- und gesellschaftsrechtlichen“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfasst u.a. die Gebiete:

- Finanzierung,
- Strategisches Management,
- Unternehmensrechnung,
- Unternehmensentwicklung,
- Internationales Management.“

- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Von den im Folgenden aufgeführten speziellen Betriebswirtschaftslehren sind zwei zu wählen:

1. Banking,
2. Risikomanagement und Versicherungswirtschaft,
3. Betriebswirtschaftliche Information und Kommunikation,
4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
5. Marktorientierte Unternehmensführung,
6. Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen,
7. Human Resource Management,
8. Innovationsmanagement,
9. Internationale Wirtschaftsräume,
10. Kapitalmarktforschung und Finanzierung,
11. Kommunikationsökonomie,
12. Marketing,

13. Produktionswirtschaft und Controlling,
14. Rechnungswesen und Prüfung,
15. Strategische Unternehmensführung,
16. Wirtschaftsinformatik und Neue Medien.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „einem Professor“ durch die Wörter „einer Person, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt ist,“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vergabe des Themas erfolgt durch eine Person, die nach Art 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt ist, zu einem von ihr festgesetzten Termin, der rechtzeitig bekannt gegeben wird.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „einem Professor oder einem Privatdozenten“ durch die Wörter „einer Person, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt ist,“ ersetzt.

cc) Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„⁵Abs. 11 Satz 4 gilt entsprechend. ⁶Die Disputation ist in der Regel eine Einzelprüfung.“

8. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
9. Die Anlage I (zu § 15) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Studienplan für das Grundstudium wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 der Erläuterungen zum Studienplan für das Grundstudium wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007.

München, den 29. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.